

§ 8 BBG Bundesbeamtengesetz (BBG)

Bundesrecht

Abschnitt 2 – Beamtenverhältnis

Titel: Bundesbeamtengesetz (BBG)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: BBG

Gliederungs-Nr.: 2030-2-30

Normtyp: Gesetz

§ 8 BBG – Stellenausschreibung

(1) ¹Zu besetzende Stellen sind auszuschreiben. ²Bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern muss die Ausschreibung öffentlich sein. ³Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 kann die Bundesregierung durch Rechtsverordnung regeln.

(2) ¹Die Art der Ausschreibung regelt die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 6 des Bundesgleichstellungsgesetzes. ²Sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen.